

---

## Nebenstrafrecht

16.01.2017

---

**Dauer:** 90 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 9 Seiten, eine Textaufgabe und 15 Multiple-Choice-Aufgaben.

### Hinweise zur Aufgabenlösung

- Zu prüfen sind nur Tatbestände gemäss Modulbeschreibung. Die allfällige Anwendung anderer Strafbestimmungen wird nicht bewertet.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Textaufgabe	50% des Totals
Multiple-Choice	50% des Totals
Total	<hr/> 100%

### Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Bei jeder der 15 Multiple-Choice-Aufgaben folgen auf die jeweilige Frage oder unvollständige Aussage jeweils fünf Antworten oder Ergänzungen. Beurteilen Sie bei jeder Antwort/Ergänzung, ob sie richtig oder falsch ist.
- Die korrekte Beurteilung aller fünf Antworten oder Ergänzungen innerhalb jeder Frage wird mit einem ganzen Punkt honoriert, vier richtige Beurteilungen mit einem halben Punkt, 0 Punkte für weniger als vier richtige Antworten.
- Wir empfehlen Ihnen, die Lösung erst vor dem Ende der Prüfung auf das Lösungsblatt zu übertragen (siehe unten). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.

### Hinweise zum Multiple-Choice-Lösungsblatt

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

### **Textaufgabe (ca. 50% der Gesamtprüfung)**

Paul hat einen Lernfahrausweis und steht kurz vor der Fahrprüfung. Seine Eltern sind für ein paar Tage weg. Paul kann der Versuchung nicht widerstehen, mit Vaters Sportwagen eine Ausfahrt zu machen. Als Pauls Vater das später erfährt, bittet er die Polizei um Nachsicht; man solle etwas Verständnis für solche Bubenstreiche haben und die Kinder nicht gleich kriminalisieren. Paul begibt sich mit dem Sportwagen in die Disco, wo er Rosa aus Kolumbien kennenlernt. Paul konsumiert mehrere Drinks, was zu einer Atemalkoholkonzentration von 0.2 mg/l Atemluft führt. In diesem Zustand fährt er Rosa zu sich nach Hause. Um sie zu beeindrucken, beschleunigt er auf einer geraden und übersichtlichen Autobahnstrecke ohne besondere Geschwindigkeitsbeschränkung, auf der es fast keinen Verkehr hat, auf 210 km/h. Diese Geschwindigkeit hält er ca. 2 Minuten lang. Dann kehrt er wieder zur normalen Geschwindigkeit zurück. Die Fahrt verläuft ohne Zwischenfall, bis Paul und Rosa fast beim Elternhaus von Paul angekommen sind. Dort nimmt Paul eine falsche Abzweigung, gerät in eine Sackgasse, und muss ein Wendemanöver machen. Dabei touchiert er einen parkierten Personenwagen und fügt diesem einen kleinen Kratzer zu. Paul hört ein Knirschen, redet sich aber ein, es sei nichts passiert, und fährt nach Hause. Dort kontrolliert er den Sportwagen und sieht etwas abgeschabte grüne Lackfarbe an der hinteren Stosstange des roten Sportwagens, der zum Glück unversehrt geblieben ist. In der Wohnung erzählt Rosa, sie müsse am nächsten Tag nach Mailand reisen, ob er sie dorthin fahren könne. Er verspricht ihr das gerne. Nachdem Rosa eingeschlafen ist, durchsucht Paul ihre Handtasche. Dabei findet er in ihrem Pass ein abgelaufenes Schengen-Visum und einen sieben Monate alten Schengen-Einreise-Stempel. Ferner sieht er ein Minigrip-Säckchen mit ca. 20 Gramm eines weissen Pulvers. Er vermutet richtig, dass das Kokain ist, kann aber schwer abschätzen, wie viele Gramm das sind, was Rosa hingegen genau weiss, da sie diese Menge abgewogen hat, um sie in Mailand vereinbarungsgemäss abzuliefern. Nach der Meinung von Paul ist es eine eher kleine Menge. Er lässt den Pass und das Minigrip-Säckchen in der Handtasche. Aufgrund seines jugendlichen Leichtsinns faszinierte ihn Rosa nur noch mehr. Am nächsten Tag fährt er mit ihr – wie vereinbart – nach Mailand, wo sie ihn an einer Ecke bittet zu warten und spurlos verschwindet. Nach welchen Bestimmungen des SVG, BetmG und AuG haben sich Paul und Rosa strafbar gemacht?

## Multiple-Choice (ca. 50% der Gesamtprüfung)

1. Welche Aussagen über einen schweren Fall der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG sind richtig bzw. falsch?

A)	Für einen schweren Fall gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG müssen mindestens 20 Leute durch die Betäubungsmittel konkret gefährdet worden sein.
B)	Für einen schweren Fall gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b BetmG gelten dieselben Anforderungen an die Bandenmässigkeit wie beim bandenmässigen Diebstahl.
C)	Handel mit Cannabis kann nicht zu einem schweren Fall führen.
D)	Die mengenmässigen Grenzwerte für einen schweren Fall liegen bei 12 g Heroin, 18 g Kokain, 36 g Amphetamin oder 200 LSD-Trips, wobei sich beim Handel mit verschiedenen Betäubungsmitteln die qualifizierte Menge durch anteilmässige Addition ergeben kann.
E)	Die mengenmässigen Grenzwerte für einen schweren Fall liegen bei 12 g Heroin, 18 g Kokain, 36 g Amphetamin oder 200 LSD-Trips, wobei der reine Stoff massgeblich ist und harmlose Streckmittel nicht berücksichtigt werden.

2. Im Laufe eines Jahres hat die drogensüchtige Caroline 6 g Heroin und 9 g Kokain in Einzelportionen an Endkonsumenten verkauft. Ihr Lohn besteht ausschliesslich aus Betäubungsmitteln zum Eigenkonsum. Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch?

A)	Caroline hat den Tatbestand der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz i.S.v. Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG erfüllt.
B)	Caroline ist mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu bestrafen.
C)	Da die Widerhandlungen von Caroline ausschliesslich ihrem Eigenkonsum dienen, begeht sie lediglich die Übertretung gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG.
D)	Da die Widerhandlungen von Caroline nicht auf eine qualifizierte Menge ausgerichtet sind, ist sie nur der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz i.S.v. Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG schuldig zu sprechen.
E)	Wenn sich Caroline einer Therapie unterzieht, kann das Gericht von einer Strafe absehen.

3. Welche Aussagen über die Strafbestimmungen des Ausländergesetzes sind richtig bzw. falsch?

A)	Da das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit keine Strafbestimmungen enthält, finden die Strafbestimmungen des AuG subsidiär Anwendung.
B)	Die Wörter "Ausländer" und "Ausländerin" in den Strafbestimmungen des AuG beziehen sich nicht auf Angehörige von Staaten des Schengenraums.
C)	Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB finden auch auf das AuG Anwendung, unter Vorbehalt der administrativen Sanktionen gemäss Art. 121 ff. AuG.
D)	Die Strafbestimmungen des AuG sind durchwegs Sonderdelikte.
E)	Auf die Strafbestimmungen des AuG findet das VStrR Anwendung, soweit eine Bundesbehörde Anzeige erstattet.

4. Welche der folgenden Aussagen über den Geltungsbereich des Strassenverkehrsgesetzes sind richtig bzw. falsch?

A)	Das SVG gilt für Motorschlitten auf Skipisten.
B)	Das SVG gilt in öffentlichen Parkhäusern.
C)	Das SVG gilt auf Trottoirs.
D)	Das SVG gilt auf Werkplätzen.
E)	Das SVG gilt auf Autofahren.

5. Koni hatte Streit mit seiner Freundin Vreni. Wie immer in solchen Fällen steigt er in seinen Sportwagen, um sich abzureagieren. Er will eigentlich keinen Unfall erleiden, aber er denkt, wenn er jetzt verunfallen und sterben würde, wäre es auch egal. Das geschähe der Vreni ganz recht, dass sie dann mit den Schuldcomplexen leben müsste. In dieser Gemütsverfassung setzt Koni ausserorts vor einer Kurve zu einem Überholmanöver an. Da kommt ihm unmittelbar nach der Kurve ein Bus mit 28 Personen entgegen. Alle drei beteiligten Lenker machen eine Vollbremsung und weichen in die richtige Richtung aus, so dass es wie durch ein Wunder nicht zu einer Kollision kommt. Doch erleiden drei Buspassagiere ein Schleudertrauma. Koni denkt: "Es ist ja nichts passiert, aber wenn die Polizei kommt, wird's lästig". Deshalb braust er sogleich davon. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch? (Konkurrenzfragen sind nicht zu beachten.)

A)	Koni hat den Tatbestand der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) erfüllt.
B)	Koni hat den Tatbestand der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) erfüllt.
C)	Koni hat den Tatbestand der vorsätzlichen qualifizierten Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1 Abs. 2) erfüllt.
D)	Koni hat den Tatbestand der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 3 SVG) erfüllt.
E)	Koni hat den Tatbestand der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit (Art. 91a SVG) erfüllt.

6. Welche Aussage über das Verhältnis von Nebenstrafrecht und Kernstrafrecht ist richtig bzw. falsch?

A)	Das geschützte Rechtsgut entscheidet darüber, ob eine Strafnorm ins Kernstrafrecht oder ins Nebenstrafrecht kommt.
B)	Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs findet auch auf das Nebenstrafrecht Anwendung, wenn das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.
C)	Straftaten des Nebenstrafrechts sind auch bei fahrlässiger Begehung strafbar, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich Vorsatz verlangt.
D)	Das Nebenstrafrecht ist grundsätzlich subsidiär zum Kernstrafrecht, wenn nichts anderes bestimmt wird.
E)	Strafbestimmungen über sehr technische Materien sind meist im Nebenstrafrecht.

7. Tanja fährt auf der Autobahn bei Tempo 100 km/h im dichten, aber fließenden Feierabendverkehr auf der rechten Spur. Als dort vor ihr eine Lücke aufgeht, beschleunigt sie auf 110 km/h, um aufzuschliessen, wobei Sie an vier Autos vorbeifährt, die sich auf der linken Spur befinden.

Ziff. 303.3 OBV lautet:

Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheit auf Autobahnen (Art. 27 Abs. 1 SVG; Art. 4a Abs. 1 und Art. 5 VRV; Art. 22 Abs. 1 SSV)

1. um 1–5 km/h: CHF 20
2. um 6–10 km/h: CHF 60
3. um 11–15 km/h: CHF 120
4. um 16–20 km/h: CHF 180
5. um 21–25 km/h: CHF 260

Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch?

A)	Tanja erfüllt den Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG.
B)	Tanja erfüllt den Tatbestand der einfachen Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG.
C)	Tanja verletzt keine Verkehrsregel.
D)	Wenn die Polizei bei einer Nachfahrmessung ohne kalibriertes Nachfahrmessgerät die Geschwindigkeit von 110 km/h gemessen hat, muss Tanja eine Ordnungsbusse von CHF 60 bezahlen.
E)	Wenn die Polizei mit einem Laser die Geschwindigkeit von 110 km/h gemessen hat, muss Tanja eine Ordnungsbusse von CHF 60 bezahlen.

8. Der Bundesrat erlässt gestützt auf Art. 106 Abs. 1 SVG die "Verordnung über die Ausstattung sämtlicher Motorfahrzeuge mit einem Restwegschreiber" und droht für die Manipulation oder Entfernung dieses Geräts Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr an. Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch?

A)	Die Strafnorm verletzt den Grundsatz "nulla poena sine lege", da sie zu wenig bestimmt ist.
B)	Die Verordnung wurde kompetenzgemäss und damit gültig erlassen, da die Vorschrift eines Restwegschreibers eine effiziente und verhältnismässige Massnahme zum Vollzug des Strassenverkehrsgesetzes ist.
C)	Die Strafnorm verletzt den Grundsatz "nulla poena sine lege", da eine Freiheitsstrafe nur in einem Gesetz im formellen Sinne angedroht werden darf.
D)	Die Verordnung wurde nicht kompetenzgemäss erlassen, da die Einführung des Restwegschreiber-Obligatoriums keine Ausführungsbestimmung, sondern eine primäre Vorschrift ist, für die eine besondere Delegation in einem formellen Gesetz erforderlich ist.
E)	Die Verordnung ist unter der Bedingung zulässig, dass der Restwegschreiber nur bei Unfällen mit Körperverletzung oder Sachschaden über CHF 100'000 ausgewertet werden darf, denn in solchen Fällen tritt das Datenschutz-Interesse des Einzelnen hinter dem öffentlichen Interesse an der Ermittlung des Sachverhalts zurück.

9. Polizistin Paula hält PW-Lenker Kurt an, weil er keine Autobahnvignette hat. Kurt reagiert ungehalten. Paula bittet Kurt, ins Vortest-Gerät zu blasen, da sie vermutet, sein Verhalten sei von Alkohol beeinflusst. Da er nicht blasen will, geht sie mit Kurt ins Institut für Rechtsmedizin, für eine Blutprobe. Dort erklärt sich Kurt plötzlich bereit zu blasen. Das Atemalkoholmessgerät gibt ohne Fehlermeldung einen Wert von 0.74 mg/l an. Nach der Kenntnisnahme dieses Wertes sagt Kurt aufgebracht, das werde er nie anerkennen. Er verweigert die Unterschrift. Paula bringt ihn nach Hause, ohne dass eine Blutprobe genommen wird. Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch?

A)	Paula war berechtigt, einen Vortest anzuordnen.
B)	Da Kurt die Atemalkoholprobe nicht anerkannt hat, ist sie nicht verwertbar.
C)	Da nur ein einziger Wert erhoben wurde, ist die Atemalkoholprobe nicht verwertbar.
D)	Die Atemalkoholprobe ist verwertbar und Kurt ist gemäss Art. 91 Abs. 2 Bst. a SVG zu bestrafen.
E)	Die Atemalkoholprobe ist nicht verwertbar, aber Kurt ist aufgrund seines Verhaltens gemäss Art. 91 Abs. 2 Bst. b SVG zu bestrafen.

10. Die Cloni GmbH, Dietlikon, besitzt eine schweizerische Ausfuhrbewilligung für Clonitazen, jedoch keine Bewilligung für den Handel in der Schweiz. Claudia hat als gewöhnliche Angestellte der Cloni GmbH ohne Entscheidungsbefugnisse den Versand abzuwickeln. Sie weiss, dass Clonitazen unter das BetmG fällt und nur ins Ausland gehen darf, meint aber, die Lieferung in die Schweiz sei nur eine Ordnungswidrigkeit. Andere Produkte liefert die Cloni GmbH auch in die Schweiz. Auf Bestellung von Thomas, der nicht bei der Cloni GmbH arbeitet, sendet Claudia Clonitazen an die Tazen AG, Zug, und verarbeitet das wie einen Inlandauftrag eines anderen Produkts, so dass eine ganz normale Rechnung der Cloni GmbH ausgelöst wird. Thomas, Geschäftsführer der Tazen AG, denkt noch: "Hoffentlich hat die Cloni GmbH die nötige Bewilligung, aber es wird schon so sein". Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Claudia erfüllt den Tatbestand von Art. 20 Abs. 1 Bst. b BetmG nicht, u.a. weil sie meint, die Lieferung von Clonitazen in die Schweiz sei nur eine Ordnungswidrigkeit.
B)	Claudia erfüllt den Tatbestand von Art. 20 Abs. 1 Bst. b BetmG, u.a. weil sie weiss, dass Clonitazen nur ins Ausland gehen darf, so dass Vorsatz zu bejahen ist.
C)	Claudia erfüllt den Tatbestand von Art. 20 Abs. 1 Bst. b BetmG nicht, u.a. weil ihr mangels selbständiger Entscheidungsbefugnis die Sonderstellung der Cloni GmbH nicht zugerechnet werden kann.
D)	Claudia erfüllt den Tatbestand von Art. 20 Abs. 1 Bst. b BetmG, u.a. weil sie die problematische Lieferung in geschäftlicher Verrichtung für die Cloni GmbH veranlasst hat.
E)	Thomas erfüllt den Tatbestand der Anstiftung zur Widerhandlung gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. b BetmG, u.a. da er das Risiko der fehlenden Bewilligung erkannte und trotzdem keine weiteren Abklärungen traf.

11. Bruno kann eigentlich Auto fahren, aber er ist drei Mal durch die Theorieprüfung gefallen. Der Lehrmeister sagte, er stelle Bruno unter zwei Bedingungen fest an: Bestehen der Lehrabschlussprüfung und der Führerprüfung. Bruno fälscht deshalb mit Hilfe von Freunden einen Führerausweis. Welche Aussage ist richtig bzw. falsch?

A)	Bruno hat sich des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern gemäss Art. 97 Abs. 1 Bst. a SVG schuldig gemacht, u.a. da bei Ausweisen gemäss SVG diese Spezialnorm greift.
B)	Bruno hat sich der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB schuldig gemacht, u.a. da die durch Täuschung erlangte Festanstellung ein unrechtmässiger Vorteil ist.
C)	Art. 251 StGB wird durch die Konkurrenzregel von Art. 97 Abs. 2 SVG verdrängt.
D)	Art. 251 StGB kommt nicht in Frage, da es dort um Urkunden und eben nicht um Ausweise oder Zeugnisse geht.
E)	Art. 252 StGB findet Anwendung, u.a. da das Ziel von Bruno, eine Festanstellung zu erlangen, der in dieser Bestimmung definierten Absicht entspricht.

12. Chemikerin Clara hat die vollsynthetische Droge "Canater" entwickelt, deren Rausch-Wirkung praktisch gleich ist wie bei Cannabis. Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch?

A)	Canater fällt unter das BetmG, wenn die Betäubungsmittelkommission gemäss dem Einheits-Übereinkommen 1961/1972 dies im dafür vorgesehenen Verfahren entscheidet.
B)	Canater fällt unter das BetmG, wenn die Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz nach Konsultation des Institutes für Rechtsmedizin so entscheidet.
C)	Canater fällt unter das BetmG, wenn es das Eidg. Departement des Innern auf Antrag des Schweizerischen Heilmittelinstituts im dafür vorgesehenen Verfahren festlegt.
D)	Canater fällt ohne weiteres unter das BetmG, da es das in Art. 2 Bst. a BetmG enthaltene Kriterium "ähnliche Wirkung wie Cannabis" einwandfrei erfüllt.
E)	Canater fällt unter das BetmG, wenn der Bundesrat dies im Anhang der Betäubungsmittelverzeichnisverordnung nach Konsultation der Fachstellen so festlegt.

13. Fritz heiratet Michelle aus Afrika, um ihr eine Aufenthaltsbewilligung zu verschaffen. Die beiden vereinbaren, in derselben Wohnung zu leben und sich auch gegenüber nahen Freunden als Paar auszugeben, bis Michelle eingebürgert ist. Michelle zahlt Fritz monatlich CHF 500 für das Wohnen. Fritz hatte bei der ganzen Sache den Hintergedanken, etwas gegen seine Einsamkeit zu unternehmen.

A)	Michelle hat den Tatbestand der Scheinehe gemäss Art. 118 Abs. 2 AuG erfüllt, da es ihr nie um eine Lebensgemeinschaft mit Fritz ging, sondern einzig um ihren Aufenthaltsstatus.
B)	Fritz hat den qualifizierten Tatbestand gemäss Art. 118 Abs. 3 AuG erfüllt, da er sich von Michelle monatlich CHF 500 auszahlen lässt.
C)	Fritz hat den Tatbestand gemäss Art. 118 Abs. 3 AuG nicht erfüllt, da er eine Form der Lebensgemeinschaft mit Michelle suchte und lebt.
D)	Fritz hat den Tatbestand gemäss Art. 118 Abs. 2 AuG erfüllt, da für ihn die Absicht, Michelle eine Aufenthaltsbewilligung zu verschaffen, im Vordergrund steht.
E)	Wenn Michelle und Fritz ihre Wohngemeinschaft aufgeben und ihre Ehe nur noch auf dem Papier besteht, ist diese Ehe unabhängig von der Strafbarkeit gemäss Art. 118 AuG für die Aufenthaltsbewilligung und die erleichterte Einbürgerung bedeutungslos.



14. Daniela fährt um 03.00 Uhr in der Nacht mit einer Atemalkoholkonzentration von 2.1 mg/l nach Hause. Es überkommt sie ein Sekundenschlaf, ohne dass etwas passiert. Aus dem nächsten Sekundenschlaf erwacht sie, als ihr Auto an einer Leitplanke schleift. Das Auto bleibt trotz Blechschaden fahrbar. Die Leitplanke ist an der ersten Aufprallstelle ganz leicht verbogen. Abgesehen davon sieht man ihr kaum etwas an. Daniela ist durch den Adrenalinausstoss hellwach. Sie schaut die Leitplanke an und denkt: "Das merkt keiner, deswegen muss ich nun sicher nicht die Polizei rufen". Darauf fährt sie ohne weitere Zwischenfälle nach Hause. Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch? (Konkurrenzfragen sind nicht zu beachten.)

A)	Daniela hat den Tatbestand von Art. 91 Abs. 1 Bst. a SVG erfüllt.
B)	Daniela hat den Tatbestand von Art. 91 Abs. 2 Bst. a SVG erfüllt.
C)	Daniela hat den Tatbestand von Art. 91 Abs. 2 Bst. b SVG erfüllt.
D)	Daniela hat den Tatbestand von Art. 91a Abs. 1 SVG erfüllt.
E)	Daniela hat den Tatbestand von Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 SVG erfüllt

15. Der Lieferwagen der Halterin BlizzZ GmbH wird innerorts bei Tempo 30 km/h "geblitzt". Die mobile Messung mit Radar (Moving-Radar) ergibt eine Geschwindigkeit von 51 km/h. Auf dem Radar-Foto sieht man spielende Kinder mit Fahrrädern und Bällen auf der Fahrbahn ca. 1 m neben dem Lieferwagen. Der Lenker kann nicht ermittelt werden.

Ziff. 303.1 des Anhangs zur OBV lautet:

Überschreiten allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheit innerorts (Art. 27 Abs. 1 SVG; Art. 4a Abs. 1 und Art. 5 VRV; Art. 22 Abs. 1, 22a, 22b Abs. 2 und 22c Abs. 1 SSV)

- a. um 1–5 km/h: CHF 40
- b. um 6–10 km/h: CHF 120
- c. um 11–15 km/h: CHF 250

Welche der folgenden Aussagen ist richtig bzw. falsch?

A)	Ein Ordnungsbussenverfahren ist nicht möglich, da die Geschwindigkeit zu hoch ist.
B)	Die BlizzZ GmbH muss eine Ordnungsbusse von CHF 250 bezahlen.
C)	Ein Ordnungsbussenverfahren ist nicht möglich, da die Kinder konkret gefährdet wurden.
D)	Die Strafe kann nicht der BlizzZ GmbH auferlegt werden, da das Verfahren gemäss OBG nicht möglich ist.
E)	Die Strafe kann der BlizzZ GmbH auferlegt werden, wenn es an ihrer mangelhaften Organisation liegt, dass der Lenker nicht ermittelt werden konnte.

Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
0.00	<b>A. Strafbarkeit von Paul</b>	Strukturpunkte
0.00	<b>1. Zu prüfen ist Fahren ohne Berechtigung (SVG 95)</b>	Strukturpunkte
0.50	1.1 Lernfahrt (objektiv): Paul ist gemäss SV Inhaber eines Lernfahrausweises und macht eine Ausfahrt mit einem "Sportwagen". Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass er das als Lenker tut. Der Sportwagen ist ein Motorfahrzeug i.S.v. SVG 95 I. Lenkt der Inhaber eines Lernfahrausweises ein Motorfahrzeug, so handelt es sich unabhängig vom Zweck um eine Lernfahrt i.S.v. SVG 95 I.d.	- SV = Prüfungssachverhalt - Kurze (s. Lösungstext) oder lange (Art. 95 Abs. 1 Bst. d SVG) Gesetzeszitiertweise sind gleichwertig
0.50	1.2 Fehlende Begleitung (objektiv): Paul fährt gem. SV teils allein, teils in Begleitung von Rosa. Im ersten Fall ist führt er die Lernfahrt fraglos i.S.v. SVG 95 I.d "ohne die vorgeschriebene Begleitung" aus. Im zweiten Fall stellt sich die Frage, ob Rosa als Begleitperson genügt. Der SV enthält keinen Hinweis, ob Rosa die Eigenschaften als Lernfahrten-Begleiterin gemäss SVG 15 I hat. Doch auch wenn dies der Fall wäre, müsste sie ausdrücklich in die Verantwortung als Begleiterin eingebunden werden. Der SV enthält keinen Hinweis, wonach Paul Rosa gebeten hätte, seine Fahrten gemäss SVG 15 zu begleiten. In lebensnaher Auffassung des SV ist das als qualifiziertes Schweigen zu verstehen, zumal Paul Rosa gemäss SV mit seinen Fahrkünsten beeindrucken wollte, welchem Ziel das Eingeständnis, bloss Lernfahrer zu sein, entgegensteht. Somit ist SVG 95 I.d. objektiv für alle im SV beschriebenen Fahrten erfüllt.	
0.50	1.3 Subjektiver TB: Aus dem SV folgt lebensnah, dass Paul wusste, dass er noch keinen Fahrausweis hatte, und dass er den Sportwagen mit Wissen und Willen lenkte. Er handelte somit vorsätzlich, wodurch er den subjektiven TB erfüllt. Gemäss SVG 100.1 I hätte auch Fahrlässigkeit genügt.	- Der subj. TB darf wahlweise en bloc nach dem obj. TB abgehandelt werden (herkömmliche Methode, wie Lösungstext) oder stets gleich im Anschluss an jedes objektive TB-Merkmal (Empfehlung Jean-Richard). - Der Hinweis auf SVG 100.1 I wird nur ein Mal bewertet.
0.00	1.4 Ergebnis: Damit hat Paul den TB von SVG 95 I.d objektiv und subjektiv erfüllt. Im SV hat es keine Hinweise auf Rechtfertigungsgründe oder Schuldabschlussgründe. Deshalb ist Paul - unter Vorbehalt der Konkurrenzfragen - gemäss SVG 95 I.d strafbar.	- TB = Tatbestand - Strukturpunkte
0.00	<b>2. Zu prüfen ist Entwendung zum Gebrauch (SVG 94)</b>	Strukturpunkte

Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
0.50	<p>2.1 Tatobjekt: Objektiv ist der Sportwagen ein Motorfahrzeug gemäss SVG 94 I. Die Possesivzuweisung "Vaters Sportwagen" gem. SV ist lebensnah so zu verstehen, dass der Vater von Paul der Halter ist und damit die Person, die Fahrten erlauben darf. Der Vater hat gem. SV erst "später" von Pauls Fahrten erfahren, woraus folgt, dass er Paul nicht zur Fahrt ermächtigt hat. Das nachträglich geäußerte "Verständnis für solche Bubenstreiche" ist keine Ermächtigung. Es liegt somit das Tatobjekt gem. SVG 94 I vor, nämlich ein Motorfahrzeug, zu dessen Benutzung der Täter nicht berechtigt ist. Subjektiv ist in Bezug auf den Zustand des Tatobjekts Wissen erforderlich, wogegen der (zustandsorientierte) Wille unerheblich ist. Das erforderliche Wissen von Paul folgt lebensnah aus dem objektiven SV und wird in Bezug auf die fehlende Berechtigung im SV dadurch verdeutlicht, dass die Benutzung für Paul eine Versuchung darstellt, der er nicht widerstehen kann.</p>	<p>- Tatobjekt Motorfahrzeug zählt nur einmal (vgl. 1.1)  - Hier im Lösungstext die Methode der im Anschluss an die Prüfung des obj. TB-Merkmals anschließende Prüfung des subj. TB-Merkmals (Empfehlung Jean-Richard), wobei - wie gesagt - die herkömmliche, blockweise Abhandlung des objektiven und des subjektiven TB gleichwertig sind.</p>
0.50	<p>2.2 Tathandlung: Die objektive Tathandlung der "Entwendung" bedeutet Bruch fremden Gewahrsams. Der Gewahrsam des Vaters wird im SV nicht näher dargelegt. Gewahrsam an einem Fahrzeug besteht bereits, wenn es der Halter oder eine von diesem ermächtigte Person sich auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt und abgeschlossen hat. In lebensnaher Sachverhaltsergänzung ist anzunehmen, dass Paul im Elternhaus einen Autoschlüssel behändigte und damit das Fahrzeug von dem von seinem Vater bestimmten Abstellplatz entfernte. Damit hat er den Gewahrsam des Vaters gebrochen und somit die objektive Tathandlung gemäss SVG 94 I.a erfüllt. <i>Subjektiv</i> liegt in Bezug auf diese Tathandlung Vorsatz vor, denn es folgt als selbstverständlich aus dem Ablauf, dass Paul erkannte, dass er das Fahrzeug ohne Rücksprache mit seinem Vater von dem von diesem bestimmten Abstellplatz entfernte. Damit hat er - zumindest gemäss einer Parallelwertung in der Laiensphäre - bewusst fremden Gewahrsam gebrochen. Der Wille zu dieser Handlung folgt daraus, dass er sie trotz dieses Wissens ausgeführt hat.</p>	
0.50	<p>2.3 Kupierter zweiter Akt: Subjektiv ist zusätzlich - als <i>überschiessende Innentendenz</i> - die Absicht erforderlich, das Fahrzeug zu gebrauchen, aber nicht anzueignen. Paul hat das Fahrzeug weggenommen, um damit eine Ausfahrt zu machen, so dass dieses Kriterium erfüllt ist. Der SV enthält keinen Hinweis darauf, dass Paul bei der Wegnahme zudem eine Aneignungsabsicht hatte. (Sein Verhalten war darauf ausgerichtet, dass der Vater im Idealfall gar nichts merken soll.)</p>	

Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
0.50	2.4 Strafantrag: Paul als Täter ist Angehöriger gemäss StGB 110 I seines Vaters, des Halters (vorn 2.1). Da er aber nicht über den erforderlichen Führerausweis verfügte, findet StGB 94 II keine Anwendung. Deshalb ist es unerheblich, ob die im SV wiedergegebene Bitte des Vaters an die Polizei, nachsichtig zu sein, als Verzicht auf Strafantrag gem. StGB 30 V auszulegen ist.	Ob Paul zudem Familiengenosse gem. StGB 110 II ist, geht nicht mit letzter Deutlichkeit aus dem SV hervor, kann aber sinngemäss bejaht werden, ist aber letztlich unerheblich.
0.50	2.5 Ergebnis: Zusammengefasst ist die Tatbestandsmässigkeit zu bejahen, was mangels Hinweisen auf <i>Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründen</i> unter Vorbehalt der Konkurrenzfragen zur Strafbarkeit führt. Keinesfalls ist aus der Formulierung, Paul habe der Versuchung nicht widerstehen können, er sei zur Zeit der Tat i.S.v. StGB 19 I nicht fähig gewesen, gemäss der Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln. Einer Versuchung, einem Verlangen, einem Gelüste oder einer Not zu unterliegen, ist ein gewöhnlicher Vorgang bei der schuldhaften Verübung praktisch aller Vorsatzdelikte. Unfähigkeit gemäss StGB 19 I ist deshalb nur gegeben, wenn eine psychologische oder biologische Ursache den Täter daran hindern, überhaupt rechtmässig handeln zu können.	Mit max. 0.5 Punkten bewertet werden kann zusätzlich zu den <i>Strukturpunkten</i> die adäquate Würdigung der Aussage, Paul habe der Versuchung nicht widerstehen können.
0.00	<b>3. Zu prüfen ist Fahren in nichtfahrfähigem Zustand (SVG 91)</b>	Strukturpunkte
0.50	3.1 Objektiver TB: Zu den bereits dargelegten Umständen, dass Paul mit einem Motorfahrzeug eine Lernfahrt unternimmt (1.1), kommt die Atemalkoholkonzentration von 0.2 mg/l Atemluft hinzu. Diese liegt zwar unterhalb des untersten Grenzwerts gemäss der Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr und der SV enthält keinen Hinweis, wonach bereits unterhalb dieses Grenzwertes "Fahrunfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit)" eingetreten wäre. Jedoch unterliegt Paul als Lernfahrer dem Verbot, unter Alkoholeinfluss zu fahren, i.S.v. SVG 91 I.b i.V.m. SVG 31 IIbis.d und VRV 2a I.f. Gemäss VRV 2a II.a liegt Alkoholeinfluss u.a. dann vor, wenn die Person eine Atemalkoholkonzentration von 0.05 mg/l oder mehr aufweist. Paul hat diesen Grenzwert überschritten und damit den objektiven TB von SVG 91 I.b erfüllt.	Hinweis auf die Alkoholgrenzwert-Verordnung fakultativ.

Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
0.50	3.2 Subjektiver TB: Aus dem Sachverhalt ergibt sich lebensnah, dass Paul den Alkohol vorsätzlich konsumiert und anschliessend bewusst ein Motorfahrzeug gelenkt hat. Da er den Grenzwert von 0.05 mg/l um das Vierfache überschritten hat, wäre es lebensfremd anzunehmen, dass er sich darauf verlassen hat, eine so geringe Alkoholmenge konsumiert zu haben, die keinen Einfluss hat. Deshalb hat er zumindest in Kauf genommen, unter Alkoholeinfluss zu fahren. Abgesehen davon hatte er als Lenker die Sorgfaltspflicht, den Alkoholeinfluss durch geeignete Massnahmen vor der Fahrt zu kontrollieren, so dass er, wollte man entgegen der hier vertretenen Meinung den Eventualvorsatz verneinen, fahrlässig gehandelt hätte, was gemäss SVG 100.1 I für die Tatbestandesmässigkeit genügt.	
0.00	3.3 Ergebnis: Mangels Hinweisen auf Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründen hat sich Paul unter Vorbehalt von Konkurrenzfragen durch die Erfüllung des Tatbestands gemäss SVG 91 I.b strafbar gemacht.	Strukturpunkte
0.00	<b>4. Qualifiziert grobe Verkehrsregelverletzung (SVG 90 III-IV)</b>	Strukturpunkte
0.50	4.1 Objektiver TB: Paul fährt mit einem Motorfahrzeug (1.1) auf einer "Autobahnstrecke ohne besondere Geschwindigkeitsbeschränkungen"; gemäss SVG 32 II i.V.m. VRV 4a I.d beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 120 km/h. Indem er 2 Minuten mit 210 km/h fährt, überschreitet er die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 90 km/h und erfüllt damit den objektiven TB von SVG 90 IV.d. Daran ändern die im SV beschriebenen günstigen Umstände (gerade Strecke, wenig Verkehr etc.) nichts, denn SVG 90 IV bezeichnet die Überschreitung der dort angegebenen Geschwindigkeitsgrenzwerte als "in jedem Fall" qualifiziert grob, was für den objektiven TB uneingeschränkt gilt.	
0.50	4.2 Subjektiver TB: Gemäss (neuer) Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ungeachtet der Formulierung "in jedem Fall" auch für die Erfüllung von SVG 90 IV Vorsatz erforderlich. Gem. SV beschleunigte Paul auf diese hohe Geschwindigkeit, um seine Beifahrerin Rosa zu beeindrucken. Dies entspricht einem wissentlichen und willentlichen Vorgehen, so dass der TB auch subjektiv erfüllt ist.	BGE 142 IV 137
0.00	4.3 Ergebnis: Mangels Hinweisen auf Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründen hat sich Paul unter Vorbehalt von Konkurrenzfragen durch die Erfüllung des Tatbestands gemäss SVG 90 IV strafbar gemacht.	Strukturpunkte
0.00	<b>5. Zu prüfen ist einfache Verkehrsregelverletzung (SVG 90 I)</b>	Strukturpunkte

Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
0.50	<p>5.1 Objektiver TB und Sorgfaltspflichtverletzung: Paul touchiert beim Wendemanöver einen parkierten Personenwagen. Es stellt sich die Frage, ob er dadurch die Verkehrsregel gemäss SVG 31 I verletzt hat, wonach der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen muss, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Namentlich aus der Grundregel von SVG 26 I lässt sich ableiten, dass zu den Sorgfaltspflichten die Vermeidung von Kollisionen gehört, was selbstverständlich auch leichte Kollisionen mit stehenden Fahrzeugen umfasst.</p> <p>Allerdings ist Paul abgesehen von dem bereits gemäss SVG 91 zu bestrafenden Fahren unter Alkoholeinfluss gem. SV nichts vorzuwerfen, was in der VRV zur Konkretisierung des Gebots der Fahrzeugbeherrschung ausgeführt wird. Namentlich gibt der SV keinen Hinweis auf einen Bedienungsfehler gem. VRV 3. Die bedingungslose, auf SVG 31 i.V.m. SVG 90 I aufbauende strafrechtliche Verantwortlichkeit einzig aufgrund einer versehentlichen Touchierung beim Manövrieren käme einer Kausalhaftung gleich, die im Strafrecht abzulehnen ist.</p>	
0.00	<p>5.2 Ergebnis: Mangels Verletzung einer spezifischen Sorgfaltspflicht bei der Bedienung des Fahrzeugs und da der sorgfaltswidrige Alkoholeinfluss bereits durch SVG 91 erfasst worden ist und so die Verkehrsregelverletzung verdrängt (unechte Konkurrenz), ist Paul wegen des Manövrierfehlers mit Schadensfolge nicht zusätzlich wegen einfacher Verkehrsregelverletzung SVG 90 I zu bestrafen.</p>	Strukturpunkte
0.00	<p><b>6. Zu prüfen ist pflichtwidriges Verhalten bei Unfall (SVG 92)</b></p>	Strukturpunkte
0.50	<p>6.1 Objektiver TB: SVG 92 I verweist auf die Pflichten bei Unfall gemäss SVG. SVG 51 I verpflichtet die Unfallbeteiligten zum sofortigen Anhalten. Auch eine Touchierung bei einem Manöver mit Sachschaden als Folge ist ein Unfall i.S.v. SVG 92 I und SVG 51 I. Paul ist als Lenker des kollidierenden Fahrzeugs in den Unfall involviert und hat somit Pflichten als Unfallbeteiligter (Sonderdelikt). Dabei ist es unerheblich, ob er am Unfall zufolge eines Fehlers zivil- oder strafrechtlich verantwortlich ist. Paul hält gem. SV nach dieser Kollision nicht gemäss SVG 51 I an, sondern fährt nach Hause. Ferner unterlässt er es, gemäss SVG 53 II den von dem Sachschaden betroffenen oder subsidiär die Polizei sofort zu benachrichtigen. Dadurch hat er den objektiven TB von SVG 51 I u. III i.V.m. SVG 92 I erfüllt.</p>	

Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
0.50	<p>6.2 Subjektiver TB und Sorgfaltspflichtverletzungen: Paul hört zwar ein Knirschen, redet sich aber ein, es sei nichts passiert. Es erscheint zwar angebracht, in einer solchen Situation der Ursache des Knirschens auf den Grund zu gehen. Jedoch ist weder dem SVG noch der VRV ein Pflicht zu entnehmen, unklaren Anzeichen für einen Unfall auf den Grund zu gehen. Ein Knirschen ist kein eindeutiges Anzeichen für eine Kollision, sondern kann auch etwa durch Überfahren eines unsachgemäss entsorgten Abfallstücks oder durch Reibung des Pneus an einem Randstein verursacht werden. Es kann Paul somit nicht vorgeworfen werden, er habe aufgrund einer Sorgfaltspflichtverletzung nicht unmittelbar nach dem Ereignis erkannt, in einen Unfall verwickelt zu sein. Jedoch stellt Paul zu Hause abgeschabte grüne Lackfarbe an der Stossstange fest. Aufgrund dieser Feststellung erfuhr Paul nachträglich, dass er zumindest an einem Unfall beteiligt gewesen sein könnte. Diese Feststellung hätte Anlass dafür sein müssen, das Knirschen nachträglich richtig zu interpretieren, so dass Paul genügend Anhaltspunkte für die mutmassliche Unfallstelle hatte. VRV 52 IV verpflichtet den Fahrzeugführer, der erst nachträglich erfährt, dass er an einem Unfall beteiligt sein könnte, unverzüglich zur Unfallstelle zurückzukehren oder sich beim nächsten Polizeiposten zu melden. Dort hätte er wiederum nach SVG 51 III vorgehen müssen.</p>	
0.00	<p>6.3 Ergebnis: Mangels Hinweisen auf Rechtfertigungs- und Schuldasschlussgründen hat sich Paul unter Vorbehalt von Konkurrenzfragen durch die Erfüllung des Tatbestands gemäss SVG 92 I i.V.m. SVG 52 III und VRV 56 IV strafbar gemacht.</p>	Strukturpunkte
0.00	<p><b>7. Zu prüfen ist die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (SVG 91a)</b></p>	Strukturpunkte

Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
0.50	<p>7.1 Objektiver TB: Paul war objektiv in einen Unfall mit Drittschaden involviert (6.1), erkannte dies nachträglich aufgrund der Farbabschürfungen (6.2) und unterliess es, den Geschädigten oder subsidiär die Polizei unmittelbar nach der nachträglichen Feststellung gemäss seinen in SVG 51 III und VRV 56 IV statuierten Pflichten zu benachrichtigen. Damit liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine Ausgangslage vor, bei der die Vereitelung einer Blutprobe grundsätzlich möglich ist. Allerdings besteht die Pflicht, die Polizei beizuziehen, wenn bloss Sachschaden entstanden ist, nur dann, wenn der Geschädigte nicht sofort benachrichtigt werden kann (SVG 51 III Satz 2) oder wenn der Geschädigte dies verlangt (VRV 56 II). Der SV bringt durch qualifiziertes Schweigen zum Ausdruck, dass Paul keinen Versuch unternahm, den Geschädigten zu benachrichtigen. So konnte er nicht in Erfahrung bringen, ob die Benachrichtigung möglich gewesen wäre und ob der Geschädigte die Polizei hätten beiziehen wollen. Bei dieser Ausgangslage war es so, dass gemäss der Formulierung von SVG 90a I damit "gerechnet werden musste", dass das pflichtgemässe Verhalten von Paul die weitere Pflicht des Bezugs der Polizei nach sich ziehen könnte. Ferner musste "damit gerechnet werden", dass die Polizei eine Blutprobe anordnen würde. Das Unfallgeschehen an sich wäre dazu noch kein hinreichender Anlass gewesen, doch würde die Polizei aufgrund des fehlenden Führerausweises, des erst nachträglichen Erkennens des Unfallgeschehens und v.a. des Alkoholmundgeruchs, der bei Atemalkoholkonzentration von 0.2 mg/l Atemluft wahrnehmbar ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Blutprobe anordnen</p>	
0.50	<p>7.2 Subjektiver TB: SVG 91a verlangt einerseits ausdrücklich Vorsatz, objektiviert jedoch die Aussicht auf ein Alkoholprobe durch die Formulierung, dass damit "gerechnet werden musste". Die Praxis legt dies jedoch so aus, dass in Bezug auf alle subjektiven TB-Elemente zumindest Eventualvorsatz (StGB 12 II Satz 2) erforderlich ist. Der Sachverhalt enthält zu wenig Anhaltspunkte dafür, dass Paul bei seinem Entscheid, den Bagatellunfall nicht zu melden, zumindest im Sinne des Eventualvorsatzes das Problem der Alkoholprobe im Hinterkopf gehabt hätte. Dies folgt auch nicht lebensnah aus dem Vorfall, lässt sich doch aus dem SV ableiten, dass Paul Rosa beeindrucken wollte, woraus folgt, dass sein vordringliches Motiv für die Unterlassung der gebotenen Meldung darin bestand, sein Beisammensein mit ihr nicht durch unangenehme Begegnungen zu trüben.</p>	<p>Wird der subj. TB mit sachgerechter Begründung bejaht, können dafür gleich viele Punkte wie für die Verneinung mit sachgerechte Gründe vergeben werden.</p>
0.00	<p>7.3 Ergebnis: Mangels hinreichenden Vorsatzes erfüllt Paul den subjektiven Tatbestand von SVG 91a I nicht und ist deshalb nicht gemäss dieser Bestimmung strafbar.</p>	
0.00	<p><b>8. Zu prüfen ist die Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise (AuG 116)</b></p>	



Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
0.50	8.1 Objektiver TB: Das Schengen-Visum der Kolumbianerin Rosa ist gem. SV abgelaufen und ihr Schengen-Einreisestempel 7 Monate alt. Damit ist die Bewilligungsfreie Aufenthaltsdauer von 90 Tagen gemäss AuG 10 I abgelaufen. Dabei ist es unerheblich, ob Einreise und Aufenthalt in der Schweiz und/oder in einem oder mehreren anderen Schengen-Staaten erfolgten (vgl. Schengener Grenzkodex Art. 6 (1) i.V.m. VEV 2 I). Rosa darf sich nicht mehr im Schengen-Raum aufhalten und nicht mehr von einem Schengen-Staat in den anderen einreisen. Indem Paul Rosa mit dem Motorfahrzeug nach Italien mitnimmt, erleichtert er ihr in der Schweiz bzw. von der Schweiz aus die rechtswidrige Ausreise aus der Schweiz und die rechtswidrige Einreise nach Italien, wodurch er den objektiven TB gemäss AuG 116 I.a und abis erfüllt.	Die sachgerechte Erwähnung des Schengener Grenzkodex und der Verordnung über die Einreise und Visumerteilung (VEV) gibt 0.5 Extrapunkte
0.50	8.2 Subjektiver TB: Gemäss SV nahm Paul die massgeblichen Reisedokumente von Rosa beim heimlichen Durchsuchen ihrer Handtasche zur Kenntnis. Er wusste deshalb, dass sie sich nicht mehr rechtmässig im Schengenraum aufhielt. Bei dieser Sachlage ist es lebensnah, dass er auch erkannte, mit seinen Chauffeurdiensten einen illegalen Grenzübertritt zu erleichtern. Somit hat Paul auch den subjektiven TB von AuG 116 I.a und abis erfüllt.	
0.00	8.3 Ergebnis: Mangels Hinweisen auf Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründen hat sich Paul unter Vorbehalt von Konkurrenzfragen durch die Erfüllung des Tatbestands gemäss AuG 116 I.a und abis strafbar gemacht.	Strukturpunkte
0.00	<b>9. Zu prüfen ist die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG 19)</b>	Strukturpunkte
0.50	9.1 objektiver TB: Das im SV erwähnte "Kokain" ist ein Betäubungsmittel gemäss BetmG 2.a. Indem Paul Rosa, die das Kokain mit sich führt, aus der Schweiz nach Mailand fährt, wirkt er bei dessen Beförderung und Ausfuhr mit, wodurch er den objektiven Tatbestand von BetmG 19 I.b erfüllt. Bei 20 Gramm Kokain handelt es sich in objektiver Hinsicht gemäss Rechtsprechung um eine Menge, die die Gesundheit "vieler", d.h. von mehr als 20, Menschen in Gefahr bringen kann, was zu dem schweren Fall gemäss BetmG 19 II.a führt.	

Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
0.50	9.2 subjektiver TB: Aufgrund des heimlichen Durchwühlen von Rosas Handtasche erkennt Paul, dass Rosa ein weisses Pulver in einem Minigrip-Säckchen mitführt. Er vermutet richtig, dass es Konkain ist, und nimmt dieses somit zumindest in Kauf. Damit erfüllt er den Grundsachverhalt eventualvorsätzlich. Hingegen hat Paul keine klare Vorstellung über die Menge und deren Bedeutung für die Gesundheit einer bestimmten Anzahl von Menschen. Er weiss somit nicht, dass es sich um eine qualifizierte Menge gemäss BetmG 19 II.a handelt. Da der SV keinen Hinweis enthält, dass Paul anderweitige Erfahrungen mit Betäubungsmitteln gesammelt hätte, kann auch nicht - im Sinne einer Beweisregel - gesagt werden, dass er eine Gefährdung der Gesundheit vieler Menschen habe annehmen müssen. In subjektiver Hinsicht hat Paul deshalb die Voraussetzungen für den schweren Fall nicht erfüllt.	
0.00	9.3 Ergebnis: Mangels Hinweisen auf Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründen hat sich Paul unter Vorbehalt von Konkurrenzfragen durch die Erfüllung des Tatbestands gemäss BetmG 19 I.b strafbar gemacht.	Strukturpunkte
0.00	<b>10. Konkurrenzfragen betreffend Paul</b>	Strukturpunkte
0.00	10.1 Ohne weiteres ist echte Konkurrenz zwischen den Straftaten des SVG, des BetmG und des AuG anzunehmen, da diese je grundlegend andere Rechtsgüter schützen.	Strukturpunkte
0.50	10.2 Auch in Bezug auf die verschiedenen SVG-Strafnormen besteht echte Konkurrenz: Fahren ohne Berechtigung (SVG 95, 1.) ist in Idealkonkurrenz eine Begleiterscheinung bei allen anderen Verkehrsdelikten, aber auch bei Fahrten, bei denen es sonst zu keinem weiteren SVG-Delikt gekommen ist. Es handelt sich durchwegs um ein zusätzliches, eigenständiges Unrecht, das sich nicht zwingend mit weiteren SVG-Delikten verbinden muss. Die Entwendung zum Gebrauch (SVG 94, 2.) schützt die Verfügungsmacht des Fahrzeughalters, was sich deutlich von den geschützten Rechtsgütern der übrigen SVG-Delikte abhebt. Dass das Angehörigen-Privileg nur bei Fahrern mit gültigem Führerschein greift, ändert nichts daran. Bei Fahren in nichtfahrfähigem Zustand (SVG 91, 3.) und bei der qualifiziert groben Verkehrsregelverletzung (SVG 90 III-IV, 4.) geht es je um einen eigenständigen Gefährdungstatbestand im Stassenverkehr, während das pflichtwidrige Verhalten bei Unfall (SVG 92, 6.) in der vorliegenden Ausprägung, wo es nur um Sachschaden geht, v.a. Rechtspflegeinteressen schützt	
0.00	<b>B. Strafbarkeit von Rosa</b>	Strukturpunkte
0.00	<b>11. Zu prüfen sind rechtswidrige Ein- oder Ausreise und rechtswidriger Aufenthalt (AuG 115)</b>	Strukturpunkte

Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
0.50	11.1 Objektiver TB: Rosa ist als Kolumbianerin eine Ausländerin, für die das AuG gem. AuG 2 uneingeschränkt gilt. Damit verfügt sie über die für die Erfüllung von AuG 115 erforderlichen persönlichen Eigenschaften. 90 Tage nach Ihrer Einreise in den Schengenraum lief der bewilligte bzw. bewilligungsfreie Aufenthalt ab, so dass ihr Aufenthalt ohne weiteres rechtswidrig gemäss AuG 115 I.b wurde; wegen Ablaufs der Aufenthaltsberechtigung war auch ihre Einreise nach Italien rechtswidrig, was den objektiven TB gemäss AuG 115 II erfüllt (Einzelheiten zum Anwesenheitsrecht von 90 Tagen vorn 8.1).	
0.50	11.2 Subjektiver TB: Der SV äussert sich nicht ausdrücklich über das Wissen von Rosa. Es ist jedoch lebensnah, dass einem die den aktuellen Aufenthalt betreffenden Visa und Einreisestempel im eigenen Pass bekannt sind. Damit kann der Vorsatz bejaht werden. Mangels Schlüssigkeit des SV ist es aber gleichwohl vorzuziehen, auf Fahrlässigkeit gemäss AuG 115 III zu erkennen, wobei sich aus dem AuG ohne weiteres die Sorgfaltspflicht ergibt, sich über die eigene Aufenthaltsberechtigung in Kenntnis zu setzen.	
0.00	11.3 Ergebnis: Mangels Hinweisen auf Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründen hat sich Rosa unter Vorbehalt von Konkurrenzfragen durch die Erfüllung des Tatbestands gemäss AuG 115 I.b und II i.V.m. III strafbar gemacht.	Strukturpunkte
0.00	<b>12. Zu prüfen ist die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG 19)</b>	Strukturpunkte
0.50	12.1 Objektiver TB: Zur Betäubungsmittelqualität s. 9.1. Paula hat das Kokain erworben oder auf andere Weise erlangt, als es ihr gemäss SV abgewogen wurde; anschliessend hat sie es besessen und aufbewahrt (BetmG 19 I.d) und - als Beifahrerin von Paul - befördert und ausgeführt (BetmG 19 I.b). Dabei handelte es sich um eine qualifizierte Menge gemäss BetmG 19 II.a (vorn 9.1).	
0.50	12.2 Subjektiver TB: Gemäss SV weiss Rosa genau, dass es sich um 20 Gramm handelte, woraus lebensnah auch ihr Wissen um die Art der Substanz folgt. Damit hat Rosa den subjektiven TB gemäss BetmG 19 II.a erfüllt.	
0.00	12.3 Ergebnis: Mangels Hinweisen auf Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründen hat sich Rosa unter Vorbehalt von Konkurrenzfragen durch die Erfüllung des Tatbestands gemäss BetmG 19 I.b u. d III strafbar gemacht.	Strukturpunkte
0.00	<b>13. Konkurrenzfragen betreffend Rosa</b>	Strukturpunkte
0.00	13.1 Zwischen den Straftaten von Rosa gemäss AuG und gemäss BetmG besteht echte Konkurrenz, da die Strafbestimmungen beider Gesetze unterschiedliche Rechtsgüter schützen.	Strukturpunkte
2.00	Strukturpunkte für zweckmässigen Aufbau der gesamten Falllösung (wobei auch Strukturpunkte vergeben werden können, wenn ein zweckmässiger Aufbau von demjenigen der Musterlösung abweicht)	
<b>15.00</b>	<b>Total</b>	

Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
	Für überzeugende sachverhaltsbezogene Ausführungen, die in der Musterlösung nicht erwähnt sind oder für die in den Bemerkungen zu der Musterlösung Extrapunkte vorgesehen sind, können Extrapunkte vergeben werden, wobei aber die Summe der Basispunkte und der Extrapunkte die maximale Punktzahl von 15.00 nicht übersteigen darf.	Extrapunkte
	Die in der Musterlösung vorgesehenen Basispunkte sind auch zu erteilen, wenn in einer Frage mit überzeugenden Argumenten eine von der Musterlösung abweichende Lösung vertreten wird, sofern die vertretene Lösung nicht eindeutig geltendem Recht oder dem Prüfungssachverhalt widerspricht.	Abweichende Meinung
	18.01.2017 / MJ	

## Musterlösung Nebenstrafrecht HS 16 – Multiple-Choice-Aufgaben

<b>1</b>	richtig	falsch	<b>2</b>	richtig	falsch
A)		<b>X</b>	A)	<b>X</b>	
B)	<b>X</b>		B)		<b>X</b>
C)		<b>X</b>	C)		<b>X</b>
D)	<b>X</b>		D)		<b>X</b>
E)	<b>X</b>		E)		<b>X</b>

<b>3</b>	richtig	falsch	<b>4</b>	richtig	falsch
A)		<b>X</b>	A)	<b>X</b>	
B)	<b>X</b>		B)	<b>X</b>	
C)	<b>X</b>		C)	<b>X</b>	
D)		<b>X</b>	D)		<b>X</b>
E)		<b>X</b>	E)	<b>X</b>	

<b>5</b>	richtig	falsch	<b>6</b>	richtig	falsch
A)	<b>X</b>		A)		<b>X</b>
B)	<b>X</b>		B)	<b>X</b>	
C)		<b>X</b>	C)		<b>X</b>
D)	<b>X</b>		D)		<b>X</b>
E)	<b>X</b>		E)	<b>X</b>	

<b>7</b>	richtig	falsch	<b>8</b>	richtig	falsch
A)		<b>X</b>	A)		<b>X</b>
B)	<b>X</b>		B)		<b>X</b>
C)		<b>X</b>	C)	<b>X</b>	
D)		<b>X</b>	D)	<b>X</b>	
E)	<b>X</b>		E)		<b>X</b>

<b>9</b>	richtig	falsch	<b>10</b>	richtig	falsch
A)	<b>X</b>		A)		<b>X</b>
B)		<b>X</b>	B)	<b>X</b>	
C)		<b>X</b>	C)		<b>X</b>
D)	<b>X</b>		D)	<b>X</b>	
E)		<b>X</b>	E)		<b>X</b>

<b>11</b>	richtig	falsch	<b>12</b>	richtig	falsch
A)		<b>X</b>	A)		<b>X</b>
B)		<b>X</b>	B)		<b>X</b>
C)		<b>X</b>	C)	<b>X</b>	
D)		<b>X</b>	D)		<b>X</b>
E)	<b>X</b>		E)		<b>X</b>

<b>13</b>	richtig	falsch	<b>14</b>	richtig	falsch
A)		<b>X</b>	A)		<b>X</b>
B)		<b>X</b>	B)		<b>X</b>
C)	<b>X</b>		C)	<b>X</b>	
D)		<b>X</b>	D)	<b>X</b>	
E)	<b>X</b>		E)	<b>X</b>	

<b>15</b>	richtig	falsch
A)		<b>X</b>
B)		<b>X</b>
C)	<b>X</b>	
D)	<b>X</b>	
E)		<b>X</b>